

Satzung für die Benutzung des „Sportlerheimes“ Kleinfurra in der Gemeinde Kleinfurra

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra in seiner Sitzung am 10.05.2001 folgende Satzung über die Benutzung des „Sportlerheimes“ in Kleinfurra beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das „Sportlerheim“ Kleinfurra ist eine öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kleinfurra.
- (2) Das „Sportlerheim“ Kleinfurra soll der Erhaltung, Pflege und Förderung des Sports sowie des Gemeinschaftslebens in der Gemeinde Kleinfurra dienen.
- (3) Die Gemeinde stellt das „Sportlerheim“ Kleinfurra auf Antrag für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs- und Familienfeiern und Ausstellungen zur Verfügung, sofern nicht sportliche Veranstaltungen entgegenstehen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser öffentlichen Einrichtung besteht im Rahmen der Widmung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- (5) Die Übergabe/Übernahme gemäß § 2 erfolgt durch den Sportvereinsvorsitzenden. Bei Verhinderung durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (§ 5).

§ 2 Räumlichkeiten, Einrichtungen

Zulässige Personenanzahl: 35

Zur Nutzung werden zur Verfügung gestellt:

- Sportlerheim
- Küche
- Schankeinrichtung/ Tresen
- Toiletten

- Tische
- Stühle
- Geschirr

- technische Anlage (Radioanlage)

§ 3 Benutzung des Gebäudes, dessen Einrichtung und Anlage

- (1) Der Antrag auf Benutzung des „Sportlerheimes“, dessen Einrichtung und Anlage hat schriftlich, unter Angabe des Bewirtschafters und dessen Unterschrift, spätestens 2 Wochen vor Nutzung bei der Gemeinde zu erfolgen.

- (2) Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Nutzer kann die Bewirtschaftung eigenständig durchführen oder an einen Dritten übertragen.
- (4) Der Nutzer hat für Tischwäsche selbst zu sorgen.
- (5) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten nach der Veranstaltung im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
- (6) Betriebskosten (wie Strom, Wasser) sind in den Benutzungsgebühren enthalten.
- (7) Die Müllentsorgung ist vom Nutzer vorzunehmen.

§ 4

Gewährleistung und Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und Anlagen.
Etwa auftretende, geringfügige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt von der mit dem Verantwortlichen der Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung oder zur Minderung der erhobenen Benutzungsgebühr.
Nur offenbar und schwerwiegend auftretende Mängel berechtigen zur Rückgabe bereits erstatteter Benutzungsgebühr.
- (2) Jeder Benutzer des „Sportlerheimes“, dessen Einrichtung und Anlagen einschließlich Nebenanlagen gemäß § 2 ist absolut zur Vermeidung von Schaden verpflichtet.
Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftet der Verursacher.
Jeder Schaden ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe ect.

§ 5

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Räumlichkeiten gemäß § 2 wird von der Gemeinde ausgeübt und wird dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter und dem Sportvereinsvorsitzenden übertragen.
- (2) Der Bürgermeister, sein Stellvertreter sowie der Sportvereinsvorsitzenden sind befugt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Hause zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Ein Hausverbot kann durch die Gemeinde ausgesprochen werden.

§ 6 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt wird im Allgemeinen vom Verantwortlichen der Gemeinde ausgeübt.
Die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Sportvereinsvorsitzenden in Absprache mit dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.
- (2) Die Gemeinde kann vorübergehend Schlüssel an Benutzer aushändigen.

§ 7 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung entscheidet der Hauptausschuss, bzw. der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung des „Sportlerheimes“ Kleinfurra werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinfurra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kleinfurra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 30.07.2001

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Benutzung des „Sportlerheimes“ Kleinfurra in der Gemeinde Kleinfurra (Beschluss-Nr.: 20-05/2001) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 18.07.2001, eingegangen am 21.07.2001 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 30.07.2001

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Kleinfurra in der Zeit vom 31.07.2001 bis 06.08.2001 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

ausgehangen am: 30.07.2001

abzunehmen am: 07.08.2001

abgenommen am: 13.09.2001